



Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie • Bernhard-Weiß-Str. 6 • 10178 Berlin

An alle öffentlichen Schulen

Nachrichtlich an

die Schulaufsichten der Regionen und der beruflichen Schulen

die Schulpraktischen Seminare

die Schulen in freier Trägerschaft

die Stiftungen PFH und Lette-Verein

Geschäftszeichen (bitte angeben)

II C 1.1

Britta Mech-Borgmann

Tel. +49 30 90227 5263

Zentrale +49 30 90227 5050

britta.mech-borgmann

@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

07.12.2021

**Informationsschreiben**

**Viertes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes**

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

das Vierte Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes vom 27. September 2021 wurde am 6. Oktober 2021 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin verkündet (GVBl. S. 1125). Dieses Schreiben soll als Hilfestellung bei der Interpretation der Gesetzänderungen dienen und dort, wo konkreter schulischer Handlungsbedarf entsteht, praktische Hinweise geben.

Ein großer Teil der Gesetzesänderungen ist bereits am 07. Oktober 2021 in Kraft getreten. Auf Änderungen, die erst zu Beginn des Schuljahres 2022/23 in Kraft treten, wird in diesem Informationsschreiben gesondert verwiesen.

Dem Schreiben ist eine synoptische Übersicht aller Änderungen beigefügt. Bitte ziehen Sie beim Lesen der Erläuterungen die jeweiligen Gesetzespassagen hinzu.

Folgende wesentliche Änderungen und Ergänzungen der bisherigen Regelungen des Schulgesetzes (SchulG) sind bereits in Kraft getreten und für das Handeln der Schulen aktuell relevant:

I.

Das Gesetz **verpflichtet** die Schulen in **§ 4 Absatz 8** dazu, die **Ergebnisse der Qualitätsüberprüfung** schulöffentlich bekannt zu geben. Bisher bedurfte die Veröffentlichung von zusammengefassten Ergebnissen wie z.B. von Vergleichsarbeiten, vergleichenden Arbeiten, Prüfungsarbeiten und Lernausgangslagen sowie die Veröffentlichung des Schulinspektionsberichts gemäß der Verordnung über schulische Qualitätssicherung und Evaluation eines Beschlusses der Schulkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Eine Anpassung der Verordnung an das Schulgesetz folgt. Schulöffentlich etwas bekannt gemacht werden kann beispielsweise durch Information in den schulischen Gremien und der Aufnahme in das Sitzungsprotokoll, durch Einstellung in den schulinternen Bereich der Homepage, über Informationsbriefe oder -emails. Dabei ist von der Schule sicherzustellen, dass kein Rückschluss auf die Ergebnisse individueller Schülerinnen oder Schüler oder einzelner Lerngruppen möglich ist. Die Schulen haben aus der Qualitätsüberprüfung qualitätssteigernde Maßnahmen abzuleiten und deren Wirkung zu überprüfen. Von der schulöffentlichen Bekanntgabe ausgenommen ist weiterhin die interne Evaluation von Lehrkräften, zu der nur die betroffene Lehrkraft Zugang hat (vgl. § 6 Abs. 3 Verordnung über schulische Qualitätssicherung und Evaluation).

II.

Neu in das Schulgesetz aufgenommen ist **§ 5b Schulbezogene Jugendsozialarbeit**. Damit wird klargestellt, dass an jeder Schule ein Angebot schulbezogener Sozialarbeit bereitzustellen ist und es sich um einen festen Bestandteil der Arbeit an jeder Schule handelt. Das seit 2006 bestehende Landesprogramm „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ wird auf dieser gesetzlichen Grundlage weiterhin mit Trägern der freien Jugendhilfe am Ort Schule umgesetzt. Gem. **§ 8 Absatz 2 Nummer 6** ist die Ausgestaltung der schulbezogenen Jugendsozialarbeit sowie die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt nach § 5a zur Gewährleistung des Kinderschutzes erstmalig zum Schuljahr 2022/23 (vgl. § 129 Absatz 12) im **Schulprogramm** festzulegen. Die Ausgestaltung der schulbezogenen Jugendsozialarbeit erfolgt weiterhin auf der Basis von individuellen, standortbezogenen Konzepten und jährlichen Zielvereinbarungen zwischen Schulen und Trägern der freien Jugendhilfe (vgl. Rahmenrichtlinie für das Landesprogramm „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“, Stand November 2019). Schulen, die mit eigenem sozialpädagogischen Personal arbeiten, sind von dieser Änderung nicht betroffen.

III.

**§ 8 Absatz 2** sieht weitere **neue Konzepte als Bestandteil des Schulprogramms** vor. Diese Konzepte sind gemäß § 129 Absatz 12 erstmals zum Schuljahr 2022/23 vorzuhalten. Im Einzelnen:

- in **Nummer 5** erhalten die Schulen den Auftrag, in ihrem Schulprogramm ein **Kinder- und Jugendschutzkonzept** festzulegen. Die Schulen erhalten bei der Erarbeitung Unterstützung. An einer entsprechenden Handreichung mit praktischen Hilfen für die allgemein bildenden und beruflichen Schulen zu der Erstellung eines Kinder- und Jugendschutzkonzepts wird gearbeitet. Angebote durch die Regionale Fortbildung sind vorgesehen. Das SIBUZ unterstützt Schulen bei Bedarf beratend, ebenso können Träger der freien Jugendhilfe von den Schulen einbezogen werden.
- Gemäß **Nummer 6** ist die **Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt** zur Gewährleistung des Kinderschutzes festzulegen. In diesem Zusammenhang wird auf die zum 01.05.2021 in Kraft getretene gemeinsame Ausführungsvorschrift zur Zusammenarbeit von Schulen und bezirklichen Jugendämtern im Kinderschutz (AV JugSchul Kinderschutz) verwiesen. Darauf kann im Schulprogramm Bezug genommen werden.
- **Nummer 9** sieht vor, dass die im Schulprogramm festzulegenden **Kooperationsformen** der Lehrkräfte und schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zukünftig auch andere an der Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags beteiligte Personen einschließt.
- Neu in **Nummer 12** ist geregelt, dass im Schulprogramm die **Grundsätze der Demokratiebildung** und der Beteiligung der Schülerinnen und Schüler, einschließlich eines Schülerinnen- und Schülerhaushalts - soweit vorhanden - festzulegen sind. Hinsichtlich der Grundsätze der Demokratiebildung und der Beteiligung der Schülerinnen und Schüler kann auf
  - o den Orientierungs- und Handlungsrahmen Demokratiebildung (erschienen 2020),
  - o die Handreichung Demokratiebildung (erscheint Ende 2021) und
  - o den Fachbrief Demokratiebildung in der Grundschule (erscheint Anfang 2022) verwiesen werden.

- In **Nummer 13** wird das Schulprogramm um ein schulspezifisches **Mobilitätskonzept** erweitert. Hierdurch werden der Unterricht, die Elternarbeit und die Schulwegsicherheit zum Thema „Mobilität“ als übergreifende Bildungs- und Erziehungsaufgabe integrativ betrachtet und zum Baustein des Schulprogramms. Für die unterschiedlichen Altersstufen und Schularten gibt es Anregungen u.a. in den folgenden Dokumenten:
  - in dem Orientierungs- und Handlungsrahmen zur Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung (erschienen 2020),
  - in der Handreichung (erschienen 2018) sowie
  - in dem Fachbrief zum Schülerlotsendienst (erscheint 1. Quartal 2022).

Die Ausführungsvorschriften zur Erstellung der Schulprogramme und zur internen Evaluation (AV Schulprogramm) werden entsprechend fortgeschrieben.

IV.

In **§ 9 Absatz 1** wird der Abschluss von **Schulverträgen** ermöglicht. Das bereits etablierte Verfahren zum Abschluss von Schulverträgen erhält damit eine gesetzliche Grundlage. Neu ist, dass gemäß **§ 76 Absatz 3 Nummer 7** vor dem Abschluss des Schulvertrages die Schulkonferenz anzuhören ist.

V.

Hinsichtlich der Änderung in **§ 12 Absatz 2** zur **Zusammenfassung von Unterrichtsfächern zu einem Lernbereich** wird darauf hingewiesen, dass die dort genannte Zusammenfassung der Bewertung eine entsprechende Einzelfachbewertung voraussetzt. Eine Zusammenfassung der Bewertung heißt daher nicht, dass eine Bewertung der einzelnen Fächer entfällt. In die Gesamtbewertung geht - wie bisher auch - die Einzelfachbewertung ein. Neu ist, dass aus der bisherigen „Kann-Vorschrift“ eine „Soll-Vorschrift“ geworden ist. Dies bedeutet, dass bei fachübergreifender Unterrichtung in der Regel zusätzlich zu der Einzelfachbewertung eine zusammengefasste Bewertung vorzunehmen ist und nur in Ausnahmefällen hiervon abgewichen werden soll.

VI.

In **§ 16 Absatz 1** ist wegen der Bedeutung der digitalen Medien der Begriff **der digitalen Bildungsmedien** klarstellend eingefügt. Dies unterstreicht, dass es sich um gleichwertige Lehr- und Lernmittel handelt. Der Begriff digitale Bildungsmedien findet sich ebenfalls in der Digitalisierungsstrategie „Schule in der digitalen Welt“ wieder und umfasst alle digitalen Medien,

die für Lehr- und Lernprozesse entwickelt worden sind oder diese gezielt unterstützen können. **Absatz 2** verdeutlicht, dass auch über die Einführung digitaler Lehr- und Lernmittel die Fachkonferenz in dem vorgegebenen Rahmen entscheidet. In **Absatz 2a** wird eine gesetzliche Grundlage für die **Schulbibliotheken** geschaffen. Eine Schulbibliothek, die auch über eine im Sinne des § 16 Absatz 1 reine Lehrbuch- und Bildungsmediensammlung hinausgehen kann, kann auf Antrag der Schulkonferenz (Beschluss mit einfacher Mehrheit vgl. **§ 76 Absatz 2 Nummer 11**) auf der Grundlage eines Medienpädagogischen Konzepts errichtet werden. Der Antrag auf Errichtung einer Schulbibliothek ist beim Schulträger zu stellen und zu entscheiden (vgl. **§ 109 Absatz 1 SchulG**), dieser holt die Genehmigung der regionalen Schulaufsicht ein. Die Finanzierung steht unter Haushaltsvorbehalt. Für bestehende Schulbibliotheken besteht Bestandsschutz.

VII.

**§ 64 Absatz 11** gibt den Schulen und der Schulaufsichtsbehörde eine Ermächtigungsgrundlage für die **Datenverarbeitung zum Zweck des Einsatzes digitaler Lehr- und Lernmittel** sowie digitaler Kommunikationswerkzeuge. Im Verhältnis zwischen der Schule zu den Schülerinnen und Schülern, ggf. deren Erziehungsberechtigten und den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entfallen einige bislang notwendige Einwilligungserklärungen in die Datenverarbeitung. So muss etwa die Nutzungsordnung der dienstlichen Endgeräte den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern lediglich noch zur Kenntnis gegeben werden und kann nicht abgelehnt werden. Die Schulaufsichtsbehörde stellt den Schulen mit dem Hauptpersonalrat abgestimmte Rahmennutzungsordnungen für einzelne Dienste zur Verfügung.

VIII.

Nach **§ 84 Absatz 2** stellt die Schulleitung auf Antrag die Sprecherinnen und Sprecher der Klassen und Jahrgangsstufen drei Tage pro Schuljahr für die Teilnahme an **Schülervertretungsfahrten** frei; weitergehende Freistellungen richten sich wie bisher nach der AV Schulbesuchspflicht.

IX.

Nach der **Sonderregelung** des **§ 129a Absatz 10** können Gremiensitzungen sowie Schüler- und Elternversammlungen aufgrund der Ausbreitung des **Coronavirus** auch im Schuljahr 2021/22 als **Videokonferenz** abgehalten werden. Wahlen und Beschlüsse können weiterhin in einem elektronischen oder schriftlichen Verfahren durchgeführt werden. Ab dem Schuljahr 2022/23 gibt es, unabhängig von der Ausbreitung des Coronavirus, eine generelle Regelung zur Durchführung von Sitzungen als Videokonferenz (vgl. XIX. § 116 Absatz 8).

**Zu Beginn des Schuljahres 2022/23 treten darüber hinaus die folgenden für das Handeln der Schulen relevanten Regelungen in Kraft:**

X.

Zu dem neu eingefügten **§ 7 Absatz 2a** wird darauf verwiesen, dass sich die Regelung des Satz 1 ausschließlich auf die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bezieht und die Kostentragungspflicht der Schulträger nach **§ 7 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 SchulG** unbenommen bleibt. Die in Satz 2 genannten **Auflistung** einer für Schulen möglichen Auswahl an **digitalen Lehr- und Lernmitteln** ist nicht abschließend und entfaltet keine Ausschlusswirkung. Auch digitale Lehr- und Lernmittel, die sich nicht auf der Liste befinden, können an Schulen genutzt werden. Die einzelne Schule ist wie bisher für die Einführung der von ihr verwendeten digitalen Lehr- und Lernmittel verantwortlich, wenn diese nicht auf der Liste stehen; innovative Maßnahmen von Schulen sollen durch die Liste nicht verhindert werden. Die Positivliste, die mit Beginn des Schuljahres 2022/23 einzuführen ist, wird ein hilfreiches Angebot für Schulen darstellen, weil es bei Nutzung der dort aufgeführten Angebote keiner datenschutzrechtlichen Prüfung mehr durch die einzelne Schule bedarf. Sie ersetzt aber nicht die Beachtung aller anderen im Schulgesetz bisher verankerten Kriterien zur Auswahl und Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln. Hinsichtlich des weiteren Verfahrens, insbesondere auch zu der vorgesehenen regelmäßigen Aktualisierung der Auflistung durch die Senatsverwaltung gemeinsam mit den Schulen werden Sie noch eine gesonderte Information erhalten.

XI.

**§ 15** regelt nunmehr die **Förderung von Zwei- und Mehrsprachigkeit**. Die Ersetzung des Begriffs der „nichtdeutschen Herkunftssprache“ durch die Formulierung „Erstsprache eine andere als Deutsch“ dient der Betonung des Ziels der Förderung der Zwei- und Mehrsprachigkeit. Die Anpassung der Begrifflichkeiten in den Verordnungen zum Schulgesetz folgt. Gemäß **Absatz 1** werden bei der Aufnahme in die Schule alle von den Schülerinnen und Schülern gesprochenen Sprachen erfasst. Die Änderung in **Absatz 2** soll den vorübergehenden Charakter von besonderen Lerngruppen (Willkommensklassen) verdeutlichen. Angebote für ergänzenden Unterricht in der Erstsprache sind gemäß **Absatz 3** unter den Vorbehalt des schulorganisatorisch Möglichen gestellt. **Absatz 3a** stellt Angebote zur Stärkung der Zwei- und Mehrsprachigkeit für alle Schülerinnen und Schüler unter den Haushaltsvorbehalt und den Vorbehalt des schulorganisatorisch Möglichen. **Absatz 3b** sieht vor, dass auf Antrag eine nichtdeutsche

Erstsprache als zweite Fremdsprache anerkannt werden kann. Hierzu gibt es bereits konkretisierende Regelungen auf Verordnungsebene. Über die Ausgestaltung der Verfahren zu den genannten Änderungen erhalten Sie gesonderte Informationen.

XII.

Gemäß **§ 19 Absatz 6** wird ab Beginn des Schuljahres 2022/23 allen Schülerinnen und Schülern in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Primarstufe der **Ganztagschule in der offenen Form** sowie der Eingangs-, Unter- und Mittelstufe an den Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung **ohne Bedarfsprüfung** die Teilnahme an der ergänzenden Förderung und Betreuung einschließlich der Ferienzeit ermöglicht.

XIII.

Mit der neuen Regelung des **§ 41 Absatz 3a** wird es der (regionalen) Schulaufsichtsbehörde ermöglicht, aus schwerwiegenden Gründen, z.B. durch pädagogische Maßnahmen nicht zu beeinflussende starke Selbst- oder Fremdgefährdung, die **Schulpflicht vorübergehend**, entweder vollständig oder auch nur in Anteilen, **ruhen zu lassen**. Die Entscheidungen sind spätestens nach drei Monaten durch die Schulaufsichtsbehörde zu überprüfen. Zudem ist eine Entscheidung über die Teilnahme an temporären alternativen Bildungs- und Erziehungsangeboten zu treffen. Das **Schulverhältnis zu der besuchten Schule bleibt bestehen**. Ein entsprechendes Antrags- und Entscheidungsverfahren, einschließlich der Frage, was als temporäres Bildungs- und Erziehungsangebot zu verstehen ist, wird rechtzeitig vor Beginn des neuen Schuljahres durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ausgearbeitet werden.

XIV.

Nach **§ 74 Absatz 3 Nummer 5** wird, soweit die Schule sich eine **erweiterte Schulleitung** gegeben hat, die sozialpädagogische Fachkraft der schulbezogenen Jugendsozialarbeit gemäß § 5b verpflichtendes Mitglied der erweiterten Schulleitung. Mit dem Begriff „Leitung“ für die ergänzende Förderung und Betreuung in **Nummer 4** ist die koordinierende Fachkraft gemeint. Weitere Änderungen sind damit nicht verbunden.

XV.

Die neu eingefügte Regelung in **§ 76 Absatz 1 Nummer 1** besagt, dass der Beschluss der Schulkonferenz über die Grundsätze der Verteilung und Verwendung der der Schule **zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Personal- und Sachmittel** umgehend schulöffentlich be-

kannt zu machen ist. Neben der Vorstellung in den Gremien und der Aufnahme in das Sitzungsprotokoll kann dies in der Form umgesetzt werden, wie auch sonst üblicherweise an der Schule Bekanntmachungen erfolgen, also beispielsweise über den internen Bereich der Homepage, über Informationsbriefe oder -emails. Die Schulleiterinnen und Schulleiter entscheiden in eigener Verantwortung über die Form der Kenntnissgabe der planmäßigen Verwendung der Mittel an die Schulkonferenz.

XVI.

In **§ 77 Absatz 1** wird die **Zusammensetzung der Schulkonferenz** neu geregelt. Nach **Nummer 2 entsendet die Gesamtkonferenz** nicht mehr vier gewählte Vertreterinnen und Vertreter in die Schulkonferenz, sondern **bis zu fünf gewählte Vertreterinnen und Vertreter**, von denen mindestens eine dieser Personen dem sonstigen pädagogischen Personal der Schule aus der ergänzenden Förderung und Betreuung und eine Person der schulbezogenen Jugendsozialarbeit angehören soll. Die Regelung soll der Stärkung der sonstigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Schulkonferenz dienen. Die Gesamtkonferenz kann auch weniger als fünf Vertreterinnen und Vertreter in die Schulkonferenz wählen. Bei den Regelungen zu der Zusammensetzung der Vertreterinnen und Vertreter der Gesamtkonferenz handelt es sich um eine „Soll-Vorschrift“, d.h. in begründeten Ausnahmefällen sind abweichende Regelungen möglich. Verfügt eine Schule nicht über eine ergänzende Förderung und Betreuung, so kann sie keine solche Person in die Schulkonferenz wählen. Stellt sich die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter der schulbezogenen Jugendsozialarbeit nicht zur Wahl in die Schulkonferenz oder wird er oder sie gemäß **§ 79 Absatz 2 Nummer 1** nicht gewählt, so wird die Person auch nicht Mitglied der Schulkonferenz. Das nach **§ 79 Absatz 2 Nummer 1** bestehende Wahlrecht der Gesamtkonferenz kann durch die Vorgabe des **§ 77 Absatz 1 Nummer 2** nicht eingeschränkt werden, gibt aber der Gesamtkonferenz einen Hinweis darauf, dass der Gesetzgeber die Vertretung aller Professionen erzieherisch tätiger Personen in der Schulkonferenz für erforderlich hält. Nach **Nummer 3** können **Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 1** als **stimmberechtigte Mitglieder in die Schulkonferenz** gewählt werden. Die Eingrenzung auf die Jahrgangsstufe 7 aufwärts entfällt, ebenso die Regelung, wonach Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 der Schulkonferenz lediglich mit beratender Stimme angehören. Hierdurch sollen die demokratischen Partizipationsmöglichkeiten jüngerer Schülerinnen und Schüler gestärkt werden. **§ 85 Absatz 1** und **§ 84 Absatz 3** wurden entsprechend angepasst. In der Umsetzung für das nächste Schuljahr bedeutet dies: Sollte zu Beginn des Schuljahres 2022/23 keine reguläre Neuwahl der Schulkonferenz anstehen, sind die Schulen verpflichtet, die **gesamte Schulkonferenz unter Beachtung der neuen Regelungen neu zu wählen**. Die



Nachwahl lediglich einer fünften Vertreterin oder eines fünften Vertreters der Gesamtkonferenz in die Schulkonferenz genügt hier nicht, da die Gesamtkonferenz mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der schulbezogenen Jugendsozialarbeit neue stimmberechtigte Mitglieder bekommt. Sollte sich an einer Schule keine Änderung der Zusammensetzung der **Gesamtkonferenz** ergeben, muss selbstverständlich keine Neuwahl der Schulkonferenz erfolgen (soweit nicht ohnehin zum neuen Schuljahr die gesamte Schulkonferenz neu zu wählen ist). An den allgemein bildenden Schulen kommt hinzu, dass die Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Klassen mit dem neuen Schuljahr ihre beratende Mitgliedschaft in der Schulkonferenz verlieren. Würde die Zusammensetzung bis zur turnusgemäß nächsten Wahl beibehalten, so würde diese dem neuen Wortlaut des § 77 SchulG und der gesetzgeberischen Intention, die Rechte des sonstigen pädagogischen Personals und die Rechte der jüngeren Schülerinnen und Schüler zu stärken, widersprechen.

In den Kreis der stimmberechtigten Mitglieder der Gesamtkonferenz werden gemäß § 82 die **pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der schulbezogenen Jugendsozialarbeit** im Sinne von § 5b einbezogen. Als Folgeänderung wird die beratende Teilnahme für die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Trägern der Jugendhilfe, die Aufgaben der Jugendsozialarbeit wahrnehmen, gestrichen.

Gemäß § 84 Absatz 1 werden **Klassensprecherinnen und Klassensprecher** bereits **ab Jahrgangsstufe 1** gewählt.

XVII.

Mit § 84a wird eine eigene Vorschrift für den **Klassenrat** geschaffen. Der Klassenrat ist das demokratische Forum einer Klasse, in dem die Schülerinnen und Schüler sich beraten, diskutieren und entscheiden können. Damit fördert der Klassenrat das demokratische Miteinander. Anregungen für die Etablierung von Klassenräten findet man beispielsweise unter folgendem Link: <https://www.degede.de/project/klassenrat-wir-sind-klasse/>. Die bisherige Regelung in § 84 Absatz 2 wird aufgehoben, die bereits die Möglichkeit vorsah, innerhalb des Unterrichtstages mindestens eine Stunde je Schulmonat für die Beratung der Schülerinnen und Schüler zu gewähren. Nunmehr kann die Schulkonferenz darüber hinaus festlegen, dass Klassenräte **bis zu einmal pro Woche** stattfinden. Erforderlich ist hierfür gemäß § 76 Absatz 1 Nummer 16 ein Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3. Die Neuregelung sieht zwar formal das Einvernehmen der für die äußeren Schulangelegenheiten zuständigen Schulbehörde vor. Doch handelt es sich beim Klassenrat um eine pädagogische Aufgabe, mithin eine innere Schulangelegenheit. Daher ist hier kein zusätzliches Einvernehmen mit dem Schulträger erforderlich. Die

Schulkonferenz entscheidet abschließend und in eigener Verantwortung. Auf Wunsch des Klassenrates sollen in der Klasse oder Jahrgangsstufe unterrichtende Lehrkräfte oder die Schulleitung an seiner Sitzung teilnehmen. Aus dem Begriff „sollen“ ergibt sich ein geleitetes Ermessen. Gründe die gegen eine Teilnahme sprechen können sind eine übermäßige zeitliche Inanspruchnahme der Schulleitung oder der Lehrkräfte oder das übermäßige Hervorrufen von Unterrichtsausfall. Der Termin für das Stattfinden des Klassenrates ist mit der Klassenlehrerin, dem Klassenlehrer, der Jahrgangsstufenleiterin oder dem Jahrgangsstufenleiter abzustimmen; die Schulleiterin oder der Schulleiter ist einzubeziehen.

XVIII.

Nach **§ 85 Absatz 1** sind an Gemeinschaftsschulen und weiterführenden Schulen, die mit einer Grundschule verbunden sind, nun auch die Sprecherinnen und Sprecher der **Jahrgangsstufen 1 bis 6** stimmberechtigte Mitglieder der Gesamtschülervertretung.

XIX.

In **§ 115** ist **Absatz 4a** neu eingefügt. Danach gehören zukünftig auch Vertreterinnen und Vertreter des **Beirats für die Staatliche Europa-Schule** dem Landesschulbeirat mit beratender Stimme an. Gemeint ist hiermit das „Gremium für Mehrsprachigkeit und SESB“ der Staatlichen Europa-Schule.

**§ 116 Absatz 1** sieht vor, dass **Gremien mindestens viermal im Jahr** einzuberufen sind. Diese Vorgabe einer **Mindestanzahl von Sitzungen** gilt für alle Gremien, soweit nicht an anderer Stelle im Schulgesetz eine andere Mindestanzahl von Sitzungen für einzelne Gremien vorgegeben ist. So gelten beispielsweise für die Gesamtkonferenz (vgl. § 79 Absatz 2: mindestens drei Sitzungen) und die Gesamtelternvertretung (vgl. § 90 Absatz 3: mindestens drei Sitzungen) weiterhin deren spezielle Vorschriften. Die Mindestanzahl von Sitzungen findet ebenso nicht auf Schüler- und Elternversammlungen Anwendung, da diese nicht zu den förmlichen Gremien im Sinne des Schulgesetzes gehören. Gemäß **Absatz 7** wird die Senatsverwaltung eine **Mustergeschäftsordnung** erlassen. Gremien können sich mit absoluter Mehrheit eine davon abweichende Geschäftsordnung geben. **Absatz 8** ermöglicht Gremien und Versammlungen von Schülerinnen und Schülern sowie Gremien und Versammlungen von Eltern, ihre **Sitzungen als Videokonferenz** durchzuführen und Beschlüsse in einem elektronischen oder schriftlichen Verfahren zu fassen. Dies gilt nicht für die Durchführung von Wahlen.

Durch die Änderungen in den §§ 1, 2, 3, 4 Absatz 4 und 6, 5, 12 Absatz 1, 13 Absatz 2, 19 Absatz 7, 22 Absatz 3, 23 Absatz 3, 26 Absatz 3, 39, 50 Absatz 2, 52 Absatz 2a, 55 Absatz

3, 64a Absatz 10, 64c, 66, 67, 69, 74a, 76 Absatz 1 Nummer 12 und 15, 95 Absatz 4, 124a und 126 entsteht kein unmittelbarer Handlungsbedarf für die Schulen.

Ich hoffe, die Erläuterungen sind hilfreich. Bitte informieren Sie Ihr Kollegium und Ihre Gremien entsprechend.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Duveck'. The signature is written in a cursive style with a horizontal line above the 'T'.

Thomas Duveck